



**Rubrik:** Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

**Unterrubrik:** Verfügung

**Publikationsdatum:** SHAB - 30.04.2019

**Meldungsnummer:** BH07-000000697

**Kanton:** AR

**Publizierende Stelle:**

Handelsregisteramt des Kantons Appenzell Ausserrhoden,  
Obstmarkt 3, 9102 Herisau

## Verfügung nach Art. 153 HRegV, WT SWISS GmbH

WT SWISS GmbH  
CHE-365.111.563  
Unterdorf 26  
9105 Schönengrund

### Ausgangslage:

1. Dem Handelsregister wurde am 19. Oktober 2018 von dritter Seite mitgeteilt, dass das im Handelsregister eingetragene Rechtsdomizil "WT SWISS GmbH, Unterdorf 26, 9105 Schönengrund" nicht mehr gültig sei.
2. Mit Einschreiben an das Rechtsdomizil vom 24. Oktober 2018 forderte das Handelsregister die Geschäftsführung auf, innert 30 Tagen ein neues Rechtsdomizil am Ort des Sitzes zur Eintragung anzumelden oder zu bestätigen, dass das eingetragene Rechtsdomizil noch gültig ist. Die Aufforderung wies auf die massgebenden Vorschriften und die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Pflicht hin. Eine Kopie dieser Aufforderung ging mit normaler Post an die Wohnadresse des eingetragenen Gesellschafters und Geschäftsführers.
3. Mit E-Mail vom 9. November 2018 teilte der eingetragene Gesellschafter und Geschäftsführer mit, dass die WT Swiss GmbH in einen anderen Kanton ziehe und in eine AG umgewandelt werde. Um die notwendigen Dokumente erstellen zu können, bat der Gesellschafter und Geschäftsführer um eine Fristverlängerung von 14 Tagen. Da die 30-tägige Frist erst am 3. Dezember 2018 ablaufen würde, also in mehr als 14 Tagen, reagierte das Handelsregister nicht auf dieses E-Mail.
4. Mit E-Mail vom 29. November 2018 erklärte der Gesellschafter und Geschäftsführer, dass der neue Sitz ab 7. Dezember 2018 in Herisau an der Burghalden 1 sein werde.
5. Nachdem bis zum Ablauf der mit Aufforderung vom 24. Oktober 2018 gesetzten 30-tägigen Frist keine Sitzverlegung

beim Handelsregister angemeldet wurde, publizierte das Handelsregister im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 20. Dezember 2018 die entsprechende Aufforderung gemäss Art. 153a Abs. 3 der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411). Gleichzeitig wurde die Aufforderung mittels E-Mail an den Gesellschafter und Geschäftsführer gesandt.

6. Mit E-Mail vom 27. Januar 2019 erklärte der Gesellschafter und Geschäftsführer, dass die Sitzverlegung nach Herisau doch nicht zu Stande komme und beantragte eine Fristverlängerung bis zum 8. Februar 2019. Mit E-Mail vom 28. Januar 2019 erklärte das Handelsregister, dass es sich bei der 30-tägigen Frist um eine gesetzliche handle und deshalb nicht erstreckt werden könne.

7. Mit E-Mail vom 28. Januar 2019 reichte der Gesellschafter und Geschäftsführer Unterlagen ein, aus welchen eine beabsichtigte Sitzverlegung nach Speicher (Rehetobelstrasse 7, 9037 Speicherschwendi) ersichtlich war. Am 29. Januar 2019 teilte das Handelsregister per E-Mail mit, welche Belege für die Eintragung der Sitzverlegung notwendig sind und teilte mit, dass auf Wunsch ein Beurkundungstermin beim Handelsregister vereinbart werden könne. Am 1. Februar 2019 rief der Gesellschafter und Geschäftsführer das Handelsregister an, um einen Beurkundungstermin zu vereinbaren. Dabei erklärte der Gesellschafter und Geschäftsführer, dass er derzeit keinen gültigen Personalausweis (Pass oder ID) besitze, er aber bis spätestens 22. Februar 2019 einen neuen erhalte und bis dann wieder anrufe, um einen Beurkundungstermin zu vereinbaren.

8. Nachdem bis am 28. Februar 2019 kein Telefonat beim Handelsregister einging, teilte dieses dem Gesellschafter und Geschäftsführer per E-Mail mit, dass die Auflösung verfügt werde, falls nicht umgehend ein Beurkundungstermin vereinbart werde. Weiter hat das Handelsregister inzwischen

festgestellt, dass der Gesellschafter und Geschäftsführer nicht mehr, wie im Handelsregister eingetragen, in Einsiedeln wohnhaft war und forderte diesen auf, den neuen Wohnort anzumelden. Mit nicht unterzeichnetem Schreiben vom 28. Februar 2019 reichte der Gesellschafter und Geschäftsführer die Kopie eines Meldeausweises für Ausländer der Gemeinde Thal vom 4. Februar 2019 ein, wonach er in 9422 Staad, Bodan 9, wohnhaft sei.

9. Am 6. März 2019 meldete sich der Gesellschafter und Geschäftsführer telefonisch und teilte mit, dass er erst in drei Wochen einen neuen Pass erhalte.

10. Die mit SHAB-Publikation vom 20. Dezember 2018 gesetzte Frist von 30 Tagen ist verstrichen, ohne dass ein neues Rechtsdomizil eingetragen wurde oder die Rechtmässigkeit des bisherigen Rechtsdomizils bestätigt worden wäre.

11. Die eingeschriebene Verfügung an den einzigen Geschäftsführer wurde von der Post als unzustellbar retourniert. Nach Abklärungen des Handelsregisters wurde der einzige Geschäftsführer inzwischen nach Deutschland abgemeldet.

#### **Verfügung:**

1. Die WT SWISS GmbH (CHE-365.111.563), in Schönengrund, wird aufgelöst.

2. Der einzige Geschäftsführer, Herr Thorsten Beda Wolff, deutscher Staatsangehöriger, unbekanntes Aufenthalts, wird als Liquidator eingesetzt.

3. Ins Handelsregister wird eingetragen:

WT SWISS GmbH, in Schönengrund, CHE-365.111.563, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 132 vom 11.07.2018, Publ. 4351623). Firma neu: WT SWISS GmbH in Liquidation. Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst. Die Gesellschaft wird in Anwendung von Artikel 153b HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Eingezeichnete Personen neu oder mutierend: Wolff, Thorsten Beda, deutscher Staatsangehöriger, unbekanntes Aufenthalts, Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: in Einsiedeln, Gesellschafter und Geschäftsführer].

4. Es werden keine Gebühren erhoben.

5. Eine Ordnungsbusse gemäss Artikel 943 OR entfällt.

#### **Verfügende Stelle:**

Handelsregister von Appenzell Ausserrhoden  
Regierungsgebäude  
Obstmarkt 3  
9102 Herisau

#### **Rechtliche Hinweise:**

Gegen diese Verfügung kann innert der angegebenen Frist gestützt auf Art. 165 HRegV bei der Anmeldestelle Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind zu benennen oder beizulegen.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation Beschwerde an das Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast,

Postfach 162, 9043 Trogen, erhoben werden (Art. 7 der kantonalen Verordnung über das Handelsregister [bGS 223.1]).

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 31.05.2019

#### **Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Reklamen:**

Obergericht von Appenzell Ausserrhoden  
verwaltungsrechtliche Abteilung  
Fünfeckpalast  
Postfach 162  
9043 Trogen